

A young man with a beard and a senior man with glasses are looking at a document together. The young man is on the left, wearing a white shirt, and the senior man is on the right, wearing a blue shirt. They are both looking down at the document on the table.

**PRO
SENECTUTE**

GEMEINSAM STÄRKER

Sozialversicherungen

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG

Eidgenössische Ebene

- 1.1 Die AHV-Renten
- 1.2 Die Hilfsmittel
- 1.3 Die Hilflosenentschädigungen

Kantonale Ebene

- 1.4 Die Ergänzungsleistungen (EL)
 - 1.4.1 EL: Rückerstattung von Krankheitskosten
 - 1.4.2 EL: Erlass der Radio- und Fernsehgebühren
 - 1.4.3 EL: Vergünstigung Zeitungsabonnemente
- 1.5 Die finanzielle Unterstützung des Staates zur Bezahlung der Krankenkassenprämien
- 1.6 Die Pauschalentschädigung (PE)

Private Hilfe

Pro Senectute

EINFÜHRUNG

Diese Broschüre vermittelt einen Überblick über die verschiedenen finanziellen Mittel, die Menschen im AHV-Alter zur Verfügung stehen.

Nach Eintritt ins AHV-Alter haben die Rentnerinnen Anrecht auf ein Einkommen, welches ihnen ein würdiges Leben nach der Pensionierung ermöglichen soll.

Diese Mittel sind vom Gesetz vorgesehen:

Auf eidgenössischer Ebene:

Durch das Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz (AHVG)

Auf kantonaler Ebene:

- a) durch das Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)
- b) durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) durch das Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLR)

In besonderen Fällen, in denen das Gesetz keine Lösung vorsieht, können sich ältere Menschen an die Pro Senectute wenden.

Eidgenössische Ebene

1.1 Die AHV-Renten

Mit dem Erreichen des Rentenalters haben Menschen Anrecht auf eine AHV-Rente. Das Rentenalter liegt für Männer und Frauen bei 65 Jahren

Ab dem 1. Januar 2024 liegt die Höhe der AHV-Renten zwischen:

	Minimum	Maximum
Einzelperson	CHF 1'225.-	CHF 2'450.-
Paar/Splitting	CHF 1'837.50	CHF 3'675.-

Die AHV-Rente sollte ein Mindesteinkommen garantieren. Sie kann ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden.

An wen wendet man sich?

Anmeldungen für eine AHV-Rente müssen an die Ausgleichskasse, welche die letzten Beiträge einkassiert hat, adressiert werden.

1.2 Die Hilfsmittel

Die AHV übernimmt 75% des Nettopreises für folgende Hilfsmittel, und zwar unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen.

Zum Beispiel:

*orthopädische Mass-Schuhe
Lupenbrillen
Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
usw...
Hörgeräte: Pauschalbetrag von CHF 1237,50
(kann höchstens alle 5 Jahre beantragt werden)
Rollstühle: Pauschalbetrag von CHF 900.—
(kann höchstens alle 5 Jahre beantragt werden)*

Diese Liste ist nicht vollständig. Sie wird regelmässig angepasst und ergänzt.

Rollstühle:

Mit dem neuen Partner Sodimed bietet Pro Senectute Freiburg ihren Kundinnen und Kunden einen qualitativ hochwertigen Service zu günstigen Bedingungen. Zögern Sie nicht, uns für zusätzliche Informationen zu kontaktieren (Tel. 058 911 06 06 oder www.sodimed.ch)

An wen wendet man sich?

Die Anmeldung zum Bezug von Hilfsmittel kann bei der Invalidenversicherungsstelle des Kantons eingereicht werden.

1.3 Die Hilflosenentschädigungen der AHV

Hilflos ist, wer bei den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe von Drittpersonen benötigt. Dies können sein:

- Ankleiden, Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegen, Kontaktaufnahme

Im Prinzip, beginnt die Anspruchsberechtigung **nach 6 Monate** der bestehenden Hilflosigkeit.

Wenn eine Person bei all diesen Tätigkeiten Hilfe benötigt, hat sie Anspruch auf eine monatliche Hilflosenentschädigung **schweren Grades** (CHF 980.— seit 1. Januar 2024).

Wenn eine Person bei vier dieser Tätigkeiten Hilfe benötigt oder bei zwei dieser Tätigkeiten Hilfe benötigt und ständige Überwachung braucht, hat sie Anspruch auf eine monatlichen Hilflosenentschädigung **mittleren Grades** (CHF 613.— seit 1. Januar 2024).

Wenn eine Person bei zwei dieser Tätigkeiten Hilfe benötigt oder ständige Überwachung braucht, hat sie Anspruch auf eine monatliche Hilflosenentschädigung **leichten Grades** (CHF 245.— seit 1. Januar 2024).

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von der finanziellen Situation einer Person zugesprochen. Sie ist nicht steuerpflichtig.

Weiter kann die betroffene Person unter Ziffer 4.370 der Steuererklärung, je nach Grad ihrer Hilflosigkeit, einen Pauschalabzug geltend machen.

An wen wendet man sich?

Die Anfrage für eine Hilflosenentschädigung kann bei der Invalidenversicherungsstelle des Kantons eingereicht werden.

Kantonale Ebene

2.1 Die Ergänzungsleistungen (EL)

Die AHV-Renten sollten älteren Menschen laut Gesetz ein Mindesteinkommen garantieren jedoch reichen diese aber häufig nicht für den Lebensunterhalt aus.

Deshalb wurde 1966 das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen eingeführt. Die Gewährung der Ergänzungsleistungen ist Sache der Kantone. Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ergänzungsleistungen sind keine Almosen. Es besteht ein Rechtsanspruch darauf. Die EL müssen nicht versteuert werden.

Die Ergänzungsleistungen werden anhand des persönlichen Budgets berechnet: Einkommen (AHV, Pensionskasse, dritte Säule, SUVA-Rente, Vermögenszinse, Vermögensanteil, welcher der von der Ausgleichskasse festgesetzten Vermögensfreibetrag übersteigt, usw.) und die Auslagen (fixer Betrag für Lebensbedarf welcher regelmässig angepasst wird, ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung, die Miete, usw.).

Dieses System hat den Vorteil, dass die individuelle Situation berücksichtigt wird. Dies ist der Grund, weshalb die Höhe der Auszahlung je nach Situation unterschiedlich ausfällt.

Veränderungen der persönlichen Situation müssen zwingend gemeldet werden, damit die Berechnung entsprechend angepasst werden kann.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen die bezogenen EL nach dem Tod des EL-Bezügers von den Erben zurückerstattet werden. Die Rückerstattung kann nur für den Teil des Nachlasses verlangt werden, der einen Betrag von 40' 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners. Die Rückerstattungspflicht betrifft nur EL, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden.

An wen wendet man sich?

Formulare können bei der kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
Postfach 176
1762 Givisiez
026 426 70 00
www.caisseavsfr.ch

2.1.1 EL/Rückerstattung von Krankheitskosten

EL-Bezügerinnen haben die Möglichkeit, alle oder einen Teil der Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, zurückerstattet zu bekommen. Beispiele:

- Franchise und Selbstbehalt (10%) auf Basis der Grundversicherung, maximal CHF 1'000.— pro Jahr.
- Ambulanzkosten oder Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort.
- Zahnbehandlungen (ein Kostenvoranschlag ist zwingend) punkt 1.00
- Rekonvaleszenzaufenthalte, Kurzaufenthalte in einem Heim oder Spezialklinik müssen ärztlich verordnet sein.
- Thermalkuraufenthalte (ärztlich verordnet). Für die Rückerstattung der Rekonvaleszenz- und Thermalkuraufenthalte wird ein Abzug für den normalen Unterhalt zu Hause verrechnet.
- Einsätze der Familienhilfe, Kosten für Pflege, Hilfe oder Begleitung zu Hause oder in ambulanten Strukturen. (z. B. Haushaltshilfe zum Höchsttarif von Fr. 30.-/Stunde und für einen maximalen Gesamtbetrag von Fr. 6000.- pro Jahr).
- Miete und Installation für ein Elektrobett, Bettgalgen und Telealarm.

Für die Rückerstattung müssen die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Belege der Kur- oder Heimaufenthalte an die kantonale Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Krankheitskosten
Impasse de la Colline 1
Postfach 176
1762 Givisiez

fm@ecasfr.ch

2.1.2 EL/Erlass der Radio- und Fernsehgebühren

EL-BezügerInnen werden auf schriftliches Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Sie müssen danach keine Empfangsgebühren mehr bezahlen. Das Gesuch ist an Serafe AG, Postfach, 8010 Zürich zu richten. Dazu muss lediglich die Verfügung der Ergänzungsleistungen beigefügt werden.

2.1.3 EL/Vergünstigung Zeitungsabonnemente

Die Tageszeitungen „Freiburger Nachrichten“, „La Liberté“ und „La Gruyère“ gewähren eine Vergünstigung von 25% auf den Zeitungsabonnementen für Personen mit Anspruch

auf Ergänzungsleistungen. Um den Anspruch geltend zu machen, reichen sie die Verfügung über die Ergänzungsleistung beim jeweiligen Verlag ein.
Der Anspruch auf EL ermöglicht den Erhalt der KulturLegi von Caritas und dadurch Rabatte auf die erwähnten Zeitungsabonnemente.

2.2 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2021 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

Auf diese Prämienverbilligung haben nicht nur ältere Menschen, sondern die ganze Bevölkerung Anspruch, falls das anrechenbare Einkommen gewisse Einkommensgrenzen unterschreitet.

Als Berechnungsgrundlage dient die Veranlagung der letzten Steuerperiode. Die Höhe der Prämienverbilligung wird in Prozenten der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung **2024 CHF 530.— für die Zone 1 (Saanebezirk und Stadt Freiburg) und CHF 485.— für die Zone 2 (übriger Kanton)** berechnet und bewegt sich zwischen 1 und 65%, je nach dem zugrundeliegenden Einkommen.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung ermöglicht den Erhalt der KulturLegi von Caritas.

Einreichung des Gesuches: wann und wo?

Das Gesuch muss bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (Antragsformulare sind auch dort erhältlich) mit den erforderlichen Beilagen eingereicht werden.

Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Verbilligung entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag bei der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg eingereicht wird.

2.3 Die Pauschalentschädigung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. dem Gesetz vom 12. Mai 2016 (LIF), ist die Pauschalentschädigung eine finanzielle Hilfe, die Eltern und Verwandten gewährt wird, die eine hilflose Person regelmässig, in erheblichem Umfang und dauerhaft unterstützen, um ihr das Leben zu Hause zu ermöglichen. um ihnen ein Leben zu Hause zu ermöglichen.

Sinn des Gesetzes ist es, die Pflege von pflegebedürftigen Menschen zu Hause durch Angehörige oder Nahestehende zu fördern. Diese Entschädigung kann bis zu CHF 35.- pro Tag für die Hilfe gehen. Die Hilfe wird den Dienstleistenden (Angehörige und Nahestehende) direkt zugesprochen. Die finanzielle Entschädigung ist steuerpflichtig, unter Code 6.145 abgezogen werden.

Um diese Entschädigung zu erhalten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die hilfsbedürftige Person und die Pflegerin oder der Pfleger wohnen im gleichen Haushalt oder in unmittelbarer Nachbarschaft
- Die Hilfeleistungen müssen täglich erbracht werden
- Hilfeleistungen bei den täglichen Lebensverrichtungen (gleiche Bedingungen wie zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV). Sie müssen **seit mindestens 60 Tagen** ununterbrochen erbracht worden sein.
- Wohnsitznahme seit mindestens 2 Jahren im Kanton

Der Antrag auf Hilfeleistung kann gestellt werden, sobald die Hilfeleistung alltäglich wird. Es gibt eine Wartezeit von 60 Tagen, bevor der Antrag bearbeitet wird.

An wen wendet man sich?

Broyebezirk: Service d'aide et de soins à domicile du district de la Broye, Le Piolet 34, 1470 Estavayer-le-Lac, 026 684 92 00

<https://www.soins-domicile-broye.ch/indemnites-forfaitaires/>

Glanebezirk: Réseau Santé de la Glâne, Rte de l'Église 29, 1681 Billens, 026 565 00 00

<https://www.sante-glane.ch/a-domicile>

Greyerzbezirk: Réseau Santé et Social de la Gruyère – centre de coordination, Rue de la Lécheretta 18, 1630 Bulle 1, 026 919 00 19

<https://www.rssg.ch/centre-de-coordination-et-information#>

Seebezirk : Spitex See/Lac, Commission du district du lac, Rue de l'hôpital 36, Case postale, 3280 Morat, 026 672 34 00

<https://www.spitex-see-lac.ch/Indemnite-forfaitaire>

Saanebezirk: Réseau santé de la Sarine, Commission des indemnités forfaitaires, Av. Jean-Paul II 10, 1752 Villars-sur-Glâne, 026 422 56 15

<https://cif.santesarine.ch/>

Sensebezirk: SPITEX Sense, Spitalstrasse 1, 1712 Tafers, 026 419 95 55

<https://www.spitexsense.ch/Dienstleistungen/Pauschalentschaedigung/PzHAX/>

Vivisbachbezirk: Réseau Santé et Social de la Veveyse, Route de Pra de Plan 18, 1618 Châtel-St-Denis, 021 948 61 61

<https://rssv.ch/indemnites-forfaitaires/presentation-et-formulaire>

3. Die private Hilfe: Pro Senectute

Pro Senectute ist eine Fach- und Dienstleistungsorganisation, die ältere Menschen im Kanton berät und unterstützt. Die gemeinnützige Organisation wird teilweise vom Bund und vom Kanton subventioniert.

Die Organisation berät ebenso die Angehörigen, Nachbarn, Ärzte und Ärztinnen, Gesundheitsnetze (z. B. Spitex) und andere Dienste zum Thema Alter.

In der individuellen Beratung werden finanzielle, persönliche und soziale Fragen besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Pro Senectute bietet Hilfe bei der Erstellung eines Budgets, im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen und kann auch nach Bedarf finanzielle Unterstützung leisten.

Die Beratung erfolgt telefonisch, in der Beratungsstelle Freiburg, in unserer Permanenz (Bulle, Murten, Estavayer-Le-Lac, Domdidier, Wünnewil, Tafers) oder zu Hause. Sie ist vertraulich und unentgeltlich.

Pro Senectute Freiburg

Passage du Cardinal 18
1700 Freiburg
Tel. 026 347 12 40
info@fr.prosenectute.ch

Unsere Büros sind
Montag bis Freitag
von 8:30 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 16:30 Uhr